

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

83 (8.4.1873)

Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. April 1873.

Deutschland.

Aus Thüringen, 4. Apr. (Fr. 3.) Der Verein der Zeitungsverleger Thüringens und des Harzes hat beschlossen, die durch die eingetretene bedeutende Lohnerhöhung wesentlich gesteigerten Herstellungskosten der Zeitungen durch entsprechende Erhöhung des Abonnementsbetrages und des Inseratentaris zu decken. Eine bezügliche Erklärung soll demnächst publiziert werden.

Berlin, 4. Apr. Sitzung des deutschen Reichstags.

In der heutigen Sitzung kam die Interpellation des Abg. Lasker über die Handhabung der Gesetzgebung bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften zur Verhandlung. Der Interpellant begründete seine Interpellation in einer fast zweistündigen Rede. Schon im vorigen Jahr seien von ihm Bemerkungen über die Mißstände bei Aktiengesellschaften gemacht worden, die zum Ende neigende Session habe es ihm aber nicht wünschenswert erscheinen lassen, den Gegenstand in ernsthafte Behandlung zu nehmen. Inzwischen habe derselbe im preussischen Abgeordnetenhaus diese eingehendere Behandlung erfahren. Der Reichstag habe für die Einzelheiten dieser Vorgänge kein Interesse; nur so viel wolle er daher sagen, daß die schwersten Mißstände, die er nur als Vermuthungen hingestellt habe, in der niedergesetzten Untersuchungskommission ihre volle Bestätigung gefunden haben. (Hört, hört!) Die Untersuchung habe als Gesamtergebnis ergeben, daß bei fast allen Unternehmen eine mehr oder weniger künstliche Umgehung des Gesetzes stattgefunden habe. Während das Aktienunternehmen in seinem Entstehen auf vollster Deffektivität begründet sein sollte, würden die einschlagenden Manipulationen als Vertrauenssache, als Geheimnisse behandelt. Unter dem Schutze dieser Geheimnisse wüßten die Gründer sich fabelhafte Summen zu verschaffen, so daß beispielsweise ein Gründersortium bei einer Gesellschaft erst 107,000 Thlr., dann unter Verschleissung dieser ausbehaltenen Summe vor der Generalversammlung von dieser 40,000 Thlr. und endlich in einem geheimen Vertrage noch 350,000 Thlr. sich zuwenden gewußt habe. Zwei Punkte schienen ihm dabei im höchsten Grade bedenklich und dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend, einmal, daß in der öffentlichen Meinung die redlichen Unternehmer mit den unredlichen zusammengewürfelt würden und zweitens, daß in einem geordneten Staate bestehende Gesetze umgangen würden zum Theil unter Duldung von Seiten derjenigen, welche über die Unverletzlichkeit der Gesetze wachen sollten. So könnte die Frage entstehen, warum er nicht der Untersuchungskommission die Weiterverfolgung des Gegenstandes auf gesetzlichem Wege überlasse; er halte dies aus dem Grunde für nicht angänglich, weil diese Kommission sich vorerst auf eine Enquete über das Eisenbahn-Wesen zu beschränken habe, während es allgemein zugestanden werde, daß auf andern Gebieten des Aktienwesens nicht weniger verwerfliche Mißbräuche geübt werden. Man höre sagen, Abänderungen der Gesetze steuerten dem Uebel nicht; bisher seien aber gute, zutreffende Gesetze noch immer ihre Wirkung gethan. Natürlich werde die Kunst der schwindelhaften Gründer so wenig aussterben wie die Kunst der Diebe. Er stelle sich, indem er Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Bestimmungen mache, durchaus auf den Boden des neuen Aktiengesetzes; er wolle weder das Konfessionswesen wieder einführen, noch die Frage entscheiden, welches die beste Art der Ansammlung des kleinen Kapitals sei, ob die Aktie oder das Genossenschaftswesen. Er wüßte nur strengere Durchführung des geltenden Prinzips. Man schaffe eine Grundlage für die Sicherheit des Aktienkapitals, indem man die Emission unter Paris verbiete, die geheimen Verträge nicht mache und verlange, daß die Verluste ins Hypothekendarlehen eingetragen werden. Es müsse ferner ein Maximum der Verzinsung während des Baues festgesetzt werden, die Gründer dürften keine besonderen Vortheile sich ausbedingen; keine Emission neuer Aktien dürfe stattfinden, bevor nicht das Geld für die alten Aktien voll eingezahlt worden. Nebst dem ferner des Näheren auf die Institutionen der Direktoren, Verwaltungsräthe und Generalversammlungen ein, die er als bloße Komodie, den Leuten Sand in die Augen zu streuen, schildert, und richtet schließlich an die Regierung die Frage, ob ihr die Mißbräuche bei den Aktiengesellschaften bekannt seien und ob sie geneigt, denselben abzuhelfen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes Deibitz: Es gebe wohl Niemanden, der die hier bezogenen Mißstände nicht anerkenne, und sei es die Absicht des Reichskanzler-Amtes, die Regierungen um ihre Ansicht befragt zu werden, und auf Grund des gewonnenen Materials eine Abänderung des Aktiengesetzes herbeizuführen. Er glaube indessen, es liege außerhalb der Macht der Bundesregierungen, Personen, die durchaus ihr Geld los sein wollen, daran zu hindern. Uebrigens würden die Regierungen so vorgehen, wie es der Ernst der Sache erfordere. (Beifall.)

Hr. v. Kardorff hält es für unzureichend, nur das Aktiengesetz einer Revision zu unterziehen. Dasselbe müsse ausgedehnt werden auf die verwandten Gesetze der Freizügigkeit, der Koalitionsfreiheit etc. Man möge sich aber hüten, nachdem man bei Schaffung der Gesetze zu weit nach links gegangen, jetzt zu weit nach rechts zu gehen. Hr. Lasker sei im Irrthum, wenn er glaube, durch seine Agitation und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werde er die Moral verbessern. Im Gegentheil, der Territorialismus führe auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete zum Denunziantenwesen. Hr. Lasker habe in seiner Interpellation zwar an die wirtschaftlichen Instinkte der Nation, aber gleichzeitig auch an die schlimmen Eigenschaften derselben, an den Neid und die Mißgunst appellirt. Ueberhaupt begreife er nicht, wie derselbe als Mitglied der Untersuchungskommission hier vorweg Ergebnisse der Untersuchung mit einer gewissen Autorität mittheile. Einen Theil der Behauptungen halte er für übertrieben.

Hr. Sannemann schließt sich im Allgemeinen den Ausführungen Laskers an, indem er Beispiele aus seinen Erfahrungen mittheilt, welche die Nothwendigkeit verschärfter Bestimmungen im Aktiengesetz darthun sollen, und stellt zum Schluß seiner Rede einen entsprechenden Antrag in Aussicht. Abg. Lasker ist zwar im Allgemeinen

mit den Wünschen Laskers einverstanden und erkennt die Unzulänglichkeit des Aktiengesetzes an, nur billigt er manche seiner Vorschläge nicht, so hält er den Grundgedanken für berechtigt und verweist die Oberaufsicht der Generalversammlung als unpraktisch.

Die Diskussion ist damit geschlossen, und die Sitzung wird bis zum 21. d. M. vertagt.

Berlin, 5. Apr. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ konstatirt, daß die Worte, mit welchen Kaiser Franz Joseph die von den Präsidenden der Delegationen an Se. Maj. gerichteten Ansprachen erwiderte, weithin Wiederhall gefunden haben, und bemerkt dann weiter:

Mit aufrichtiger Genugthuung erfüllen hier in Berlin die kaiserl. Aeußerungen. Richten wir, im vollen Gefühl der Befriedigung über die gegenwärtige Lage der Dinge, ruhig den Blick auf vergangene Zeiten, in denen mancherlei Schatten auf unsere gegenseitigen Beziehungen fielen, so dürfen wir gehobenen Muthes und voll Freude ausprechen, daß seit mehr als 25 Jahren Oesterreich-Ungarn und Deutschland nie einander so nahe gestanden und in so herzlicher Freundschaft mit einander verbunden gewesen, als in dieser Epoche eines ungetrübten Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen und Völker.

Die heutige erste Frühjahrs-Parade ist wegen einer leichten Erkältung des Kaisers abgelaufen worden. — Die deutsche Reichs- (freikonservative) Partei hat, wie früher, auch in diesem Jahre dem Reichskanzler Fürsten Bismarck zu seinem Geburtstag ihre Gratulation dargebracht. Der Fürst dankte mit dem Hinzufügen, daß für seine Gesundheit es entscheidend sei, ob die Angelegenheiten des Deutschen Reichs sich in gutem Fortgange befinden. Hindernisse der politischen Entwicklung des Reichs seien für ihn die hauptsächlichsten Gesundheitsstörer; die beste Medizin aber sei ihm das einträchtige Zusammenwirken aller berechtigten Elemente der Nation. — Das „Milit.-W.-Bl.“ vom 5. d. M. läßt keinen Zweifel übrig, daß „in Berücksichtigung seines wiederholten Abhiebsgedrangs“ der General der Infanterie und kommandirende General des 3. (Brandenburgischen) Armeekorps, v. Alvensleben (der Held von Wionville), mit Pension zur Disposition gestellt worden ist, während derselbe auch ferner à la suite des Leib-Gren.-Regts. (1. Brandenburgisches) Nr. 8 bleibt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Apr. Die spanische Regierung, die, wie in der Regel neu und ihrer Stellung noch wenig sichere Regierungen, sehr schreibsüchtig zu sein scheint, hat die Mühe, die sie vielleicht besser im Innern des Landes verwertete, dazu benützt, ein neues Rundschreiben vom Stapel zu lassen. Sie bescheidet sich darin mit großer Resignation, daß sie noch immer der Weisheit der Anerkennung der Mächte entbehren müsse, auf welche sie allerdings zur Kräftigung ihrer Autorität gegenüber der Wählerlei „anarchischer Fractionen“ Gewicht legt, aber sie vertraut dem Geiste der spanischen Nation, daß er die Schwierigkeiten des Augenblicks überwinde, und spricht die Zuversicht aus, daß die Republik in kürzester Frist die ihr gebührende Stelle im Rathe der Staaten einzunehmen im Stande sein werde, auf die sie weder je verzichtet habe, noch zu verzichtenden Willens sei.

Schweiz.

Bern, 4. April. (Bund.) In der bekannten Bescheidensache der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn gegen das am 28. Nov. 1872 vom Großen Rathe erlassene und in der Volksabstimmung vom 22. Dez. angenommene Gesetz über die Wiederwahl der Pfarrgeistlichen hat der Bundesrath heute beschloffen: es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen. Die dem Beschlusse zu Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

1) Die Beschwerde gegen das Wiederwahlgesetz beruht wesentlich auf der Anschauung, daß, wo die Kirchengesetze eine bestimmte Vorschrift enthalten, die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen weichen müsse, im Einzelnen also, daß der Staat die Pflicht habe, die Verletzung eines dem Kirchensinn auf Lebenszeit auch durch seine Gesetzgebung anzuerkennen.

2) Diese Ansicht ist aber eine irrige. Wenn der Staat in früheren Zeiten die Autorität der Kirche vielfach in seine Sphäre hinübergreifen ließ, so sind nach dem heutigen Staatsrecht das kanonische Recht, die Beschlüsse des tridentinischen Konzils, das in der Schweiz nie in seiner Gesamtheit anerkannt wurde u. s. w., für den Staat keine Abgesonderte Autorität. Sucht er in seinen Gesetzen mit vielen Bestimmungen des Kirchenrechts in Uebereinstimmung zu sein, so ist das als eine freie Entschliessung anzusehen, keineswegs aber als eine Rechtspflicht.

3) Die Beschwerde würde nur dann als begründet angesehen werden können, wenn das angegriffene Gesetz gegen den Katholizismus in seinem Wesen sich verstoßen würde, weil die Verfassung des Kantons Solothurn das römisch-katholische Glaubensbekenntnis unter den besondern Schutz des Staates stellt. Allein die Verletzung von Pfarrstellen auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit hat mit den Grundgesetzen des Katholizismus nichts zu thun; es betrifft dies einfach eine organische Einrichtung in der katholischen Kirche, die in verschiedenen Zeiten auch verchieden gehandhabt wurde.

4) Nicht nur haben mehrere Kantone der Schweiz in den letzten Jahren gleiche Gesetze erlassen, ohne daß nach ertheilter Volksfunktionäre dagegen erhoben worden wäre, sondern selbst in ganz katholischen Kantonen haben früher und theilweise noch bis in die neueste Zeit Volk und Behörden das Recht sich gewahrt, Geislliche von ihren Pfünden ohne Zustimmung des Bischofs abzuberufen, worin kein Verstoß gegen die katholische Religion gesehen wurde.

5) Kantonsrath und Volk von Solothurn haben daher einen vollständig erlaubten Gebrauch von der Staatshoheit gemacht, als sie das

Gesetz über die Wiederwahl der Geisllichen erließen und sanktionirten. Ob dieses Gesetz sich rein nur auf staatliche Verhältnisse bezieht oder auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche, ist staatsrechtlich ohne Bedeutung, weil der theilweise kirchliche, theilweise staatliche Charakter der durch das Gesetz Betroffenen für den Staat kein Hinderniß ist, seine Staatshoheit geltend zu machen. Auch die Geisllichen sind dem Landesgesetz unterthan.

6) Wenn der Gesetzgeber des Kantons Solothurn durch den Erlass des fraglichen Gesetzes keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften verletzt hat, welche eine Remedur Seitens der Bundesbehörden zulässig machen würden, so kann dagegen keinem durch die Folgen dieses Gesetzes Betroffenen verwehrt werden, richterliche Hilfe anzurufen, insofern und insoweit er sich in wohlverordneten Privatrechten beeinträchtigt glaubt.

Badische Chronik.

Wannheim, 4. Apr. Das fürstlich Jsenburg'sche Haus in der Breitenstraße nebst Hinterhaus wurde um die Summe von 125,000 fl. an einen hiesigen Fabrikanten verkauft. Der Kaufpreis ist um so bedeutender, da das Haus bis auf die Fundamente niedergebissen werden soll, um einem stattlichen Neubau Platz zu machen. — Die Rheinische Baugesellschaft versuchte jüngst, einige ihrer Bauplätze zu versteigern, mußte aber diesen Versuch aufgeben, da die Gebote unter dem Selbstkostenpreis blieben. Ob von dieser Erscheinung ein Schluß darauf zu ziehen ist, daß endlich ein Stillstand in die rüthigen Liegenschaftsspekulationen komme, möchten wir nicht entscheiden; uns scheint die Sache immer noch in aufsteigender Bewegung zu sein. — Die leidige Art unserer Dungsgruben-Einrichtung hat heute Nacht wieder einmal zwei Menschenleben gefordert; zwei verheiratete Dungsarbeiter aus hiesiger Stadt erstickten bei der Entleerung einer Grube im Quadrate X 7.

Vom Bodensee, 4. Apr. In den letzten Tagen sind, wie wir hören, große Elefanten von Kuchholz aus den Umgebungen des Rastbachs und St. Odach via Basel nach Frankreich verfrachtet worden. — An unsern Fruchtmärkten war in jüngster Zeit eine feste Haltung bemerkbar und unter allen Getreidegattungen die Gerste am meisten begehrte. In Hülzingen — dem wichtigsten Getreidemarkt der Seegegend —, wo mitunter die Zufuhren sich schon auf 1600 bis 1800 Ztr. Gerste belaufen haben, ist die Nachfrage darnach besonders stark und der Zentner Gerste unlängst zu 7 fl. 40 kr. verkauft worden. Auch auf den benachbarten württembergischen Märkten ist eine steigende Tendenz hervorgetreten. Diese Erscheinung dürfte theilweise ihren Grund wohl darin haben, daß die Marktzufuhren in Folge der Saatzeit nicht sehr bedeutend und die Fruchthändler Herren und Meister der Lage sind. — Auch bei den einzelnen Viehgattungen sind die Preise demalsten noch nicht zurückgegangen — wie dies in Frankreich fast allgemein der Fall war; und thatsächlich sind z. B. gegenwärtig in Paris die Fleischpreise billiger als bei uns. Ein Sinken der letzteren dürfte mit Sicherheit zu erwarten sein, wenn der lauzende Monat von überwiegender trockener Witterung begleitet sein wird. — In unsern Weinbergen und Hopfengärten herrscht zur Zeit die rührigste Thätigkeit. Die Anpflanzung der Frühkartoffeln, die Einlaot von Haser und Gerste hat allenthalben ihren Anfang genommen. Die Reben und Obstbäume vertheilen heuer ein hoffnungsvolles Gepräge. — Dem Betheuern nach hat die Baumwoll-Weberei der H. Kromer u. Strahl in Bizenhausen — welche Kleiderstoffe für die Sommerzeit fabrizirt und in einem erfreulichen Aufblühen begriffen ist — dieser Tage ansehnliche Bestellungen aus dem nördlichen und nordöstlichen Deutschland, insbesondere auch aus Königsberg, erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 4. April. (Adm. Ztg.) Folgende Erzählung klingt wie einem Sensationroman entnommen, und ist doch buchstäblich wahr: Seit fünfzig oder sechzig Jahren erhält die hiesige englische Botschaft jeden Ersten des Monats einen in Braunschweig ausgegebenen anonymen Brief mit einem langen Gebieth in verschiedenen Sprachen, englisch, deutsch und französisch, voll des bodenlossten Unsinns, das augenscheinlich von einem Irrenhütern herrührt und sich über politische und andere Fragen des Tages verbreitet. Die Exzentriker in Goethe's Faust sind, mit diesem tollen Zeug verglichen, salomonische Weisheit. Die Briefe sind frankirt, treffen, wie bemerkt, regelmäßig an jedem ersten Tag des Monats ein, stets mit demselben braunschweigischen Poststempel versehen und tragen folgende die Adresse der englischen Gesandtschaft, jetzt der Botschaft. Woher sie stammen, ist ein Räthsel, jedenfalls nicht von Jemandem, dessen Sinn in gesundem Zustande sein können.

Das der Hamburg-Amerikanischen Paletfabrik-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Triffa“, Kapitän Meier, ging, expedirt durch Hrn. August Volten, William Miller's Nachfolger, am 2. April via Havre nach Neu-York ab. Außer einer starken Brief- und Paletpost hatte dasselbe 80 Passagiere in der Kajüte und 598 Passagiere im Zwischendeck, sowie 300 Kubikmeter Ladung.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozent.	Wind.	Witterung.
5. April.					
Morg. 7 Uhr.	747.6 mm	8.1	0.89	SW.	bedeckt
Mittg. 2	744.4 mm	10.4	0.88	SW.	Sturm
Abend 9	742.7 mm	9.0	0.88	SW.	Regen.
6. April.					
Morg. 7 Uhr.	742.5 mm	6.0	0.84	SW.	bedeckt
Mittg. 2	739.6 mm	8.6	0.84	SW.	bedeckt
Abend 9	739.3 mm	8.4	0.91	SW.	bedeckt

Bürgerliche Rechtspflege.

Adminderungsverfügungen.

B.118. Nr. 4690. Raftatt.

Karl Haas von Bietigheim gegen **Philipp Kühn** von da, z. B. an unbekanntem Ort, wegen Forderung von 22 fl. 30 kr. nebst 5 Proz. Zins vom 20. November 1864 und von 21 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 9. September 1865.

Mit Klage vom 13. v. M. fordert der Kläger vom Beklagten, der im September 1865 heimlich nach Amerika ausgewandert, die Zahlung der im Betreff genannten Summe auf Grund der Behauptung, er habe dem Beklagten an den genannten Tagen diese Summen zu 5 Proz. verzinslich dargeliehen.

Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt auf **Donnerstag den 1. Mai 1873, Vormittags 9 Uhr,** anberaumt, und die Parteien hierher vorgeboten. Dem Beklagten wird ferner eröffnet, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, er mit seinen Erben aus geschlossen und nach dem Gehalt des Klages, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Gleichwohl wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gemaltshaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.

Mannheim, den 27. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

W a a g.

Defensitive Aufforderungen.

B.95. Nr. 4373. Müllheim. Die **Johann Georg Kunz** Eheleute von Anggen, z. B. in Rippur, besitzen auf der Gemarkung Pademweiler:

circa 9 1/2 Viertel Wald im sog. Budeßhölzchen, neben Kaufmann Schaub und Johann Georg Koch's Erben von Anggen.

Wegen mangelnden Eintrags des Erwerbsmittels verweigert der Gemeinderath von Pademweiler die Gewährung.

Es werden daher alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diesem Grundstück haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.

Müllheim, den 2. April 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

H u f f e r.

Wittmer.

B.70. Nr. 2766. Staufen. Johann Fürstlich Ehefrau, Franziska, geborene Wörber, von Kirchhofen besitzt infolge Schenkung ihrer Eltern, der Anton Wörber's Eheleute von Unterambringen auf Gemarkung Kirchhofen nachverzeichnete Liegenheiten:

1. 1350 Ar (150 Ruthen) Acker im Niederfeld (Winkelgraben), neben Baptist Fettinger und Karl Falck von Kirchhofen.

2. 18 Ar (200 Ruthen) Acker im Emet, neben Anton Staiger und Michael Böhlinger.

3. 2538 Ar (282 Ruthen) Wiesen in den Niedermatten, neben Joh. Bapt. Selz von Dornmadingen und Salomon Bloch S. S. in Sulzburg.

4. 333 Ar (37 Ruthen) Neben im Hasenbrunn, neben Johann Friedrich und Apollonia Kiefer.

5. 261 Ar (29 Ruthen) Neben in der oberen Breite, neben Josef Hummel von Ehrenstetten und Richard Stefwater.

Wegen mangelnden Erwerbsmittels verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewährung zum Grundbuch.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten Grundstücken dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls sie der Aufforderungsclägerin gegenüber verloren gehen würden.

Staufen, den 12. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

Z e n t n e r.

B.129. Nr. 6998. Bruchsal.

Auf Antrag des Großb. Domänenfiskus werden alle diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls sie den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt werden.

Sog. Domkapitelwiese, 7 Hektar 78 Ar 28 Meter, auf der Gemarkung Rheinhausen.

Bruchsal, den 29. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

v. J a g e m a n n.

A. Scani.

B.107. Nr. 1899. Vorberg. Auf Antrag des Michael Fahrback alt von Neumietten werden alle diejenigen, welche an nachgenannten, auf Neumietter Gemarkung gelegenen Liegenheiten in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene ding-

liche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls solche dem jetzigen Besitzer gegenüber für verloren erklärt werden würden.

Verzeichnis der Liegenheiten:

1. L. B. Nr. 229 1/2 und 307. 1 Morgen 25 Ruthen altes Maß Acker im Deutscherholz, neben Joh. Schmitt und selbst;

2. L. B. Nr. 191—199 und 307. 1 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen Acker im Winbischbühler Fährlein, neben Andreas Niebel, Müller beiderseits;

3. L. B. Nr. 229 1/2 und 307. 1 Morgen 25 Ruthen altes Maß Acker im Deutscherholz, neben selbst und Andreas Niebel, Müller und selbst;

4. L. B. Nr. 147—49. 1 Viertel 33 Ruthen Acker im Schänlein, neben Martin und Andreas Fahrback;

5. L. B. Nr. 341—43. 3 Viertel 26 Ruthen altes Maß Acker in der Weidelslinge, neben Andreas Arnold und Friedrich Wähle;

6. L. B. Nr. 206. 2 Viertel 14 Ruthen altes Maß Acker in der Eide, neben dem Weg und den Aufstößern;

7. L. B. Nr. 64—66. 1 Viertel 20 Ruthen altes Maß Acker im Galsgrund, neben Gottfried Sommer Wb. und Friedrich Wähle;

8. L. B. Nr. 86 und 87. 2 Viert. 12 Ruthen Koppnacker, neben Andreas Niebel und Andreas Niebel, Müller;

9. L. B. Nr. 125. 19 Ruthen Schafacker, neben Martin Fahrback und Andreas Wolfert;

10. L. B. Nr. 65 und 66. 38 Ruthen Hofacker, neben Martin Wolfert und Andreas Wolfert;

11. L. B. Nr. 439. 1 Viertel 8 Ruthen Schmelnacker, neben Andreas Fahrback, Schmiech und Michael Seidel;

12. L. B. Nr. 129 und 130. 1 Viertel 24 Ruthen altes Maß Acker im Reich am Hölzlein, neben Heinrich Landbeck und Johann Fahrback;

13. L. B. Nr. 345. 1 Viertel altes Maß Acker im Schenkergründlein, neben Martin Hed und dem Weg;

14. L. B. Nr. 453—465. 1 Morgen 2 Viertel altes Maß Acker im feineren Kreuz, neben Martin Fahrback und Jakob Niebel;

15. L. B. Nr. 74—76. 1 Viertel altes Maß Acker, neben Andreas Wolfert und Andreas Niebel, Müller;

16. L. B. Nr. 99. 1 Viertel 4 Ruthen altes Maß Kellersacker, neben Philipp Wolfert und Friedrich Wähle;

17. L. B. Nr. 126. 26 Ruthen altes Maß Acker in der roten Egarten, neben der Grundherrschafft von Verlichingen und Andreas Niebel, Müller;

18. L. B. Nr. 118 und 119, 127—132. 1 Viertel 10 Ruthen altes Maß Acker im Waghause, neben Ph. Landbeck und Andreas Niebel, Müller;

19. L. B. Nr. 165. 30 Ruthen altes Maß Acker alda, neben Georg Herold und Gottfried Sommer Wb.;

20. L. B. Nr. 319 und 320. 2 Viertel 8 Ruthen altes Maß Acker am Klepauer Pfad, neben Christian Fischer und Andreas Fahrback;

21. L. B. Nr. 471 und 472. 25 Ruthen altes Maß Acker im Steiglein, neben Philipp Wolf und Friedrich Wähle;

22. L. B. Nr. 41. 30 Ruthen altes Maß Wiesen beim Birtenbüschlein, neben Philipp Fahrback und Andreas Wolfert;

23. L. B. Nr. 36. 26 Ruthen altes Maß Wiesen alda, neben Friedr. Wähle und Aufstößer;

24. L. B. Nr. 63—65. 1 Viertel 2 Ruthen Kolbenwiesen im See, neben Friedrich Wähle und Martin Hambrecht;

25. L. B. Nr. 51—53. 1 Viertel altes Maß Wiesen in der Gemmel, neben Martin Wolfert und Graben;

26. L. B. Nr. 375. 15 Ruthen altes Maß Wiesen im See bei der Schelwiese, neben Philipp Wolfert und Andreas Fahrback;

27. L. B. Nr. 122. 16 Ruthen Wiesen bei der Pfarrwiese im See, neben der Pfarrei und dem Aufstößer;

28. L. B. Nr. 131. 3 Ruthen altes Maß Garten im Reichrain, neben Georg Herold und Jakob Fahrback;

29. L. B. Nr. 8. 7 Ruthen altes Maß Garten beim Pfarrgarten, neben Weg und Andreas Niebel, Müller;

30. L. B. Nr. 17. 30 Ruthen altes Maß Odung im Eggibreit, neben dem Schulgnt und Ph. Niebel;

31. L. B. Nr. 391. 30 Ruthen Odung am Kolbenheim, neben Gottfried Kaufmann und Konrad Schmitt;

32. L. B. Nr. 80. 10 Ruthen altes Maß Kewiese in der Erleben, neben Philipp Fesler und Roman Deißler;

33. L. B. Nr. 322 bis mit 331 und 380 bis 381. 1 Morgen 8 Ruthen altes Maß Acker auf der Schillinghader Höhe, neben Jakob Fahrback und der Seimengrube;

34. L. B. Nr. 136. 21 1/2 Ruthen altes Maß Acker am Steiglein, neben Jakob Sent und Wilhelm Leberts Wittve;

35. L. B. Nr. 82. 33 Ruthen altes Maß Acker am Krautheimerweg, neben Martin und Andreas Niebel;

36. L. B. Nr. 169—172. 1 Viertel 23 Ruthen altes Maß Acker in der Gard, neben Aufstößer und Friedrich Fahrback;

37. L. B. Nr. 253 und 254. 1 Viertel 26 Ruthen altes Maß Acker am Schillingstadterweg, neben Philipp Fesler und Philipp Wolfert;

38. L. B. Nr. 138. 1 Viertel 7 Ruthen altes Maß Acker im Reich im Hölzlein, neben Martin Fischer und Philipp Liebig Wittib;

39. L. B. Nr. 36. 29 Ruthen altes Maß

Acker oder der Mergentheimer Straße, neben Martin Hambrecht und Christian Niebel;

40. L. B. Nr. 333 und 334. 1 Viertel 20 Ruthen altes Maß Acker in der Reatersfappe, neben Andreas Niebel und Johann Schmitt;

41. L. B. Nr. 345. 29 Ruthen altes Maß Diselader, neben Michael Hambrecht und der Grundherrschafft;

42. L. B. Nr. 51. 17 Ruthen altes Maß Acker, früher Wald im Hölzlein, neben Mathes Baier und Andreas Fahrback;

43. L. B. Nr. 92 und 93. 1 Viertel Kammleinsacker, neben Johann Schmitt und Mathes Baier;

44. L. B. Nr. 60—63. 1 Viertel 3 Ruthen altes Maß Acker im Galsgrund, neben Christian Fischer und Johann Schmitt;

45. L. B. Nr. 31 und 32. 1 Viertel 15 Ruthen altes Maß Acker im Steig, neben Michael Niebel und Philipp Fesler;

46. 1 Viertel 20 Ruthen altes Maß Acker am Waghause, neben Gottfried Kaufmann und Odung;

47. L. B. Nr. 18 und 18 1/2. 26 Ruthen altes Maß Acker am Steig, neben Christian Fischer und Philipp Vollweiler;

48. L. B. Nr. 392. 1 Viertel 1 Ruthen altes Maß Acker im Weimanngrund, neben Johann Schmitt und Philipp Landbeck Wittv.;

49. L. B. Nr. 20. 13 Ruthen altes Maß Wiesen oder dem Ränlein, neben Philipp Wolfert und Andreas Niebel;

50. L. B. Nr. 51—53. 1 Viertel altes Maß Wiesen im See bei der Pfarrwiese, neben Philipp Sent und Andreas Fahrback;

51. L. B. Nr. 33 p. 1 Viertel 10 Ruthen altes Maß Wiesen beim Fischsee, neben Martin Fahrback und Andreas Steigleder;

52. L. B. Nr. 41. 26 Ruthen altes Maß Wiesen in der Gemmel, neben Andreas Weilbrenner und Phil. Wolfert;

53. L. B. Nr. 209. 10 Ruthen altes Maß Wiesen im mittlen Büschlein, neben Johann und Andreas Fahrback;

54. L. B. Nr. 151. 12 Ruthen Wiesen bei der Schulwiese im See, neben Martin Fischer und der Grundherrschafft;

55. L. B. Nr. 45. 12 Ruthen altes Maß Wiesen, Kollwiese im See, neben Jakob Kromer und Lorenz Ebel;

56. L. B. Nr. 111. 10 Ruthen altes Maß Kollwiese, neben Martin Hed und Michael Fleisch;

Vorberg, den 16. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

S i n g e r.

B.115. Nr. 13,626. Mannheim.

Philipp Jakob Hertel von Freudenheim, nunmehr dessen Vantmasse, bebt auf der Gemarkung Käferthal 1 Viertel 8 Ruthen Acker, 39 Gewann im Schafel (Vagerbuch Nr. 784 1/2), einerseits Johann Schaf, andererseits Amwänder, deren Gewähr der Gemeinderath in Käferthal wegen Mangels der Erwerbsmittel der Rechtsvorgänger verweigert.

Es werden nun alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieser Liegenchaft zu haben glauben, aufgefordert, solche

bin nen 2 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber für verloren gegangen erklärt werden.

Mannheim, den 2. April 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

K i e f e r.

Thomas.

B.44. Nr. 4182. Tauberbischofsheim. Bei schluß. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. November v. J. Nr. 13404, weder dingliche Rechte, noch fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche an jene Liegenchaften innerhalb der angeordneten Frist geltend gemacht wurden, so werden dem Joh. Anton Freundschuh, U. S., gegenüber jene Rechte für erloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 20. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

L o c h b ü h l e r.

Ganten.

B.116. Nr. 12802. Mannheim. Gegen Rosa Bracher und Bertha Andler, Modewaarenhändlerinnen von Mannheim, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 29. Mai d. J.,

Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Anstade wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise

denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 26. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

v. S u o l.

Appel.

B.124. Nr. 3576. Bühl. Gegen die Verlassenschaft des Blechners Karlerspacher von Bühl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 29. April d. J.,

Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Anstade wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bühl, den 2. April 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

J a c o b i.

Vermögensabsonderungen.

B.91. Nr. 4015 16. Konstanz. In Sachen der Ehefrau des Barnabas Schwegler von Leipferdingen, Regina, geb. Schenke n u r g e r, gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Mannes abzufordern; was zur Kenntnissnahme bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 24. März 1873.

Großb. bad. Kreis- und Hofgericht.

C i v i l k a m m e r I.

S a u n s t a r t.

Ketterer.

B.105. Nr. 1572. Civil-Kammer III. Freiburg. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Meßgers Christian Rehm, Friederike, geborene Engler, von Niederemmeningen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird den Gläubigern des Ehemannes hiermit verkündet.

Freiburg, den 21. März 1873.

Großb. bad. Kreis- und Hofgericht.

v. K o t t e d.

Galus.

Verschöllenheitsverfahren.

B.32. Nr. 2782. Eppingen. Nachdem die Elisabetha Weigel von hier der öffentlichen Aufforderung vom 13. März v. J. Nr. 2319, innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge geleistet hat, wird auf weiteren Antrag der Wittve Ziegler hier ihre Abwesenheit an unbekanntem Orte für anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt.

Eppingen, den 26. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

R u g l e r.

Erbsverladungen.

B.122. l. Galsbach. Johannes Schöner, lediger Maurergesell von Schnellingen, ist zur Erbschaft seines Vaters Valentin Schöner, Leibgebinger von da, berufen.

Derselbe soll sich in der Nähe Freiburgs aufhalten und wird mit Frist von vier Wochen zu den Theilungsverhandlungen vorgeladen, widrigenfalls ein Theilungspfleger für ihn bestellt würde.

Halslach, den 4. April 1873.

Großb. Notar

B a c h.

F.74. Triberg. Crescentia und Judas Thobäus Kern von Neutirch, Georg Siebie von Schönwald, Hedor Bcha von Furtwangen und Josef Anton Fehrbach von Schönaach, sämtlich unbekannt nun abwesend, sind zu dem Nachlasse des ledig verstorbenen Hansuet Dorer von Furtwangen berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachte Verlassenschaft

bin nen 3 M onate n geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugestehen werden wird, welchen sie zustäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Triberg, den 1. April 1873.

Der Großb. Notar

K. F u c h s.

Handelsregister-Einträge.

B.71. Nr. 4484. Waldshut. Untern heutigen wurde in das Genossenschaftsregister sub Nr. 5 eingetragen:

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder des Consumvereins Waldshut sind:

Herr Amtsbrevetant Kraus als Vorsitzender,

Bez.-Arzt Hug als dessen Stellvertreter,

Oberlehrer Helff als Schrift-

föhrer,

Geometer Hierlinger als dessen Stellvertreter,

Julius v. Hermann als Berwalter,

Spitalverwalter Paul Bächler,

Stationskontrolleur P. Rindinger als controlirende Mitglieder,

Anwalt Straub und Handelsmann H. F. Vogt, sämtlich dahier wohnhaft.

Waldshut, den 11. März 1873.

Großb. bad. Amtsgericht.

G a n r y.

Strafrechtspflege.

Adminderungen und Fahndungen.

B.100. Nr. 3258. Staufen. Faver Mager von Niegel, zuletzt Schulverwalter im Obermünsterhof, nunmehr flüchtig, ist der Unzucht mit Kindern, §§ 174 Z. 1, 176 Z. 3 der R.St.G.B., angeklagt.

Derselbe wird aufgefordert, sich

bin nen 3 M onate n dahier zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gegen ihn gefällt werden wird.

Ingleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher zu Gaisbach betreffend.

(Gesetz vom 5. Juni 1860, Regbl. Nr. 30 - Vollzugsverordnung vom 30. November 1860, Regbl. Nr. 63.)
§. 61. Gaisbach. Die in der folgenden Tabelle, als Gläubiger verzeichneten Personen, zu deren Gunsten die näher beschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern zu Gaisbach eingetragen sind, werden, da dieselben theils an unbekanntem Orte wohnhaft, theils todt, und deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind, auf diesem Wege aufgefordert, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, die Erneuerung derselben - unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Formen - binnen sechs Monaten nachzugehen, widrigenfalls diese Einträge auf Grund des Art. 4 des genannten Gesetzes von Amts wegen gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden.

Gaisbach, den 27. Februar 1873.
Das Landgericht:
Bed, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
J. P. W. A. H.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists various entries under '1. Pfandbuch Band II' and '2. Grundbuch Band I'.

Berm. Bekanntmachungen.

11.473. Mann-Steigerungs-Aukundigung. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gastwirth Ludwig Hertel in Feudenheim am Montag den 28. April 1873, Morgens 9 Uhr,

im Rathhause daselbst untenbezeichnete Liegenschaften öffentlich zu Eigentum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

11.517. Stockach-Liegenschafts-Versteigerung. Dem Sebastian Aker von Schlatt u. S. Mittwochs den 30. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

Schaaf in Feudenheim, im oberen Dorfe an der Hauptstraße gelegen, einerseits die Straße, andererseits Ludwig Schaaf, vornen Straße, hinten Lorenz Bad. Anschlag . . . 6000 fl. B. Güterstücke. Circa 3 Viertel 83 Ruthen 72 Maß neues badisches Maß in 3 Parzellen in der Gemarkung Feudenheim liegend. Anschlag zusammen 1460 fl. Summa 7460 fl. Mannheim, den 27. März 1873. Der Vollstreckungsbeamte: A. Henninger, Notar.

11.418. 2. Nr. 627. Pforzheim. Materialienlieferung. Die diesseitige Anstalt bedarf: 500 Meter Wolltuch oder Bundstuch von

auf dem Rathhause zu Feudenheim folgende Liegenschaften der Gemarkung Feudenheim im Zwangswege öffentlich versteigert: a. 1 Morg. 2 Vrl. Acker im Einzug. Anschlag . . . 450 fl. b. 1 Morg. 1 Vrl. 30 Ruth. Wiesen auf der Keuthe . . . 325 fl. c. 72 Ruth. Acker und Wiesen in Audreuthen . . . 70 fl. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag geboten wird. Sieben erhält der sündliche Beklagte mit dem Nachricht, daß er einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter anzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Stockach, den 29. März 1873. Der Vollstreckungsbeamte: B. A. S., Notar.

11.396. 2. Haslach. Steigerungs-Aukundigung. Der Erblasser wegen werden nachstehende, zur Verlastenschaft des gewesenen Geometers Franz Moritz Albert Durr am hier gehörenden Liegenschaften

Montag den 21. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert, und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird: 1. Ein zweifaches, in gutem Stande befindliches Wohnhaus mit der Wirthschaftsgerechtigkeit zum Bahrischen Hofe, sammt angebauter Brauerei und Kegelbahn, in schönster Lage hiesiger Stadt liegend, an der Hauptstraße, neben der Straße und Josef Zimmermann Wittwe . . . 7500 fl. 2. 13,5 Acker Feld im Strieder . . . 80 fl. 3. 13,5 Acker Feld im Eichenbach . . . 80 fl. 4. 90 Quadratmeter Garten im Stadigraben . . . 350 fl. Haslach, den 26. März 1873. Groß. Notar B. A. S.